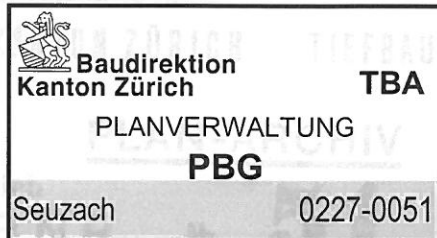


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 8. November 1978



4509. Baulinien (Genehmigung). Am 23. Juni 1978 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. April 1978 betreffend Festsetzung von Baulinien am Ginsterweg III. Kl.

Seuzach

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt; der Festsetzungsbeschluss ist rechtskräftig. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 13. April 1978 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Ginsterweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. November 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller